



Kernplan

Ausgabe 2014

Kernplan

Art. 1 Gültigkeit

Der vorliegende Vorsorgeplan gilt ab 1. Januar 2014 für die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten und Beamten des Kantons sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgereglement (im Folgenden VR).

Art. 2 Eintrittsschwelle

Massgebend ist die Eintrittsschwelle gemäss BVG.

Art. 3 Versicherter Lohn

- ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug. Art. 79c BVG sowie das Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns bleiben vorbehalten.
- ² Als anrechenbarer Jahreslohn gilt der AHV-Jahreslohn vermindert um die in Abs. 3 aufgeführten Lohnbestandteile.
- ³ Folgende Lohnbestandteile werden nicht zum anrechenbaren Lohn gezählt:
 - a) Entschädigungen für geleistete Überstunden oder Überzeit;
 - b) Sämtliche von der Leistung oder vom Geschäftsergebnis abhängige Prämien;
 - c) Treueprämien und Dienstaltersgeschenke;
 - d) Entschädigungen gemäss § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und 2, § 6^{bis} § 7 und 8, § 16 und 17 Inkonvenienzverordnung (SAR 161.221)
- ⁴ Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente.

Art. 4 Altersleistungen (Art. 23 ff. VR)

- Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt 65 Jahre.
- Die jährlichen Spargutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Das für die Berechnung der Spargutschriften massgebende Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Es gelten folgende Ansätze:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns
20 – 24	6
25 – 34	13.5
35 – 39	17.5
40 – 44	19.5
45 – 49	21.5
50 – 54	23.5
55 – 65	25.5

- Die Alterskinderrente beträgt 12.5 % der Altersrente.

Art. 5 Todesfalleistungen (Art. 32 ff. VR)

- Die Rente an Witwen oder Witwer sowie Partnerinnen oder Partner beträgt:
 - beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: 60 % der vollen Invalidenrente;
 - beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 60 % der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
 - beim Tod von Rentnerinnen oder Rentnern: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.
- Die Abfindung beim Tod einer Rentnerin oder eines Rentners entspricht drei Jahresrenten in der Höhe der BVG-Mindestrente.
- Die Rente an die Waisen sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person aufgekomen ist, beträgt:
 - beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: 25 % der vollen Invalidenrente;

- beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 25 % der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
- beim Tod von Rentnerinnen oder Rentnern: 25 % der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

Art. 6 Invalidenleistungen (Art. 40 ff. VR)

- Für die Berechnung der Invalidenleistungen von Versicherten mit variablen Lohnbestandteilen wird auf den versicherten Lohn der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. In den übrigen Fällen ist der versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit massgebend.
- Die volle Invalidenrente beträgt 65 % des versicherten Lohns.
- Die Invalidenkinderrente beträgt 25 % der zugesprochenen Invalidenrente.
- Der Anspruch auf eine Invalidenrente wird gestützt auf Art. 42 Abs. 2 VR für zwei Jahre aufgeschoben.

Art. 7 Beiträge (Art. 12 VR)

- Die Zahlenwerte für die Spargutschriften und die Risikobeiträge sind in Prozenten des versicherten Lohns angegeben. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Sparbeitrag Versicherte	Sparbeitrag Arbeitgeber	Risikobeitrag Versicherte	Risikobeitrag Arbeitgeber
18 – 19	-	-	1.0	1.7
20 – 24	2.4	3.6	1.0	1.7
25 – 34	6.1	7.4	1.0	1.7
35 – 39	7.1	10.4	1.0	1.7
40 – 44	8.1	11.4	1.0	1.7
45 – 49	9.1	12.4	1.0	1.7
50 – 54	9.1	14.4	1.0	1.7
55 – 65	10.1	15.4	1.0	1.7

² Die in Abs. 1 festgelegte Beitragsaufteilung gilt nicht für den freiwillig versicherten Lohn (vgl. das Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns). Für diesen leistet ausschliesslich die versicherte Person Beiträge. Der Sparbeitrag beträgt 25.5 %, der Risikobeitrag 2.7 % des freiwillig versicherten Lohns.

Art. 8 Künftige Änderungen

Unter Berücksichtigung der im Pensionskassendekret in den §§ 5-11 enthaltenen Eckwerte kann die APK den Kernplan jederzeit ändern, wobei die wohlerworbenen Rechte zu wahren sind.

Anhang

A Voraussichtliches Sparguthaben

1. Das voraussichtliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0	32	133.3	44	381.8	56	748.9
21	6.0	33	148.8	45	407.0	57	785.6
22	12.1	34	164.5	46	434.6	58	822.9
23	18.3	35	180.5	47	462.6	59	860.7
24	24.6	36	200.7	48	491.0	60	899.1
25	31.0	37	221.2	49	519.9	61	938.1
26	45.0	38	242.0	50	549.2	62	977.7
27	59.2	39	263.1	51	580.9	63	1017.9
28	73.6	40	284.5	52	613.1	64	1058.7
29	88.2	41	308.3	53	645.8	65	1100.1
30	103.0	42	332.4	54	679.0		
31	118.0	43	356.9	55	712.7		

2. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

B Umwandlungssatz

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58	5.00 %	65	5.90 %
59	5.10 %	66	6.05 %
60	5.20 %	67	6.20 %
61	5.30 %	68	6.40 %
62	5.45 %	69	6.60 %
63	5.60 %	70	6.80 %
64	5.75 %		

Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

Altersleistungen werden gemäss dem bis 31. Dezember 2013 geltenden Umwandlungssatz zugesprochen, wenn die rentenberechtigte Person Geburtsjahr 1948 oder älter hat.

Die Übergangsbestimmungen zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2014 sind in Anhang F aufgeführt.

C Überbrückungsrente

1. Die lebenslängliche Kürzung der Altersrente entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000 folgendem Betrag (in CHF):

Alter bei Beginn der Auszahlung	Alter bei Beendigung der Auszahlung						
	59	60	61	62	63	64	65
58	49.30	97.20	143.70	188.90	232.70	275.30	316.60
59		50.30	99.20	146.60	192.70	237.40	280.80
60			51.30	101.10	149.50	196.40	242.00
61				52.30	103.10	152.40	200.20
62					53.80	106.00	156.70
63						55.30	108.90
64							56.70

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

D Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung

1. Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	270.0	32	322.8	44	385.9	56	461.3
21	274.0	33	327.6	45	391.7	57	468.2
22	278.1	34	332.5	46	397.6	58	475.2
23	282.3	35	337.5	47	403.6	59	412.0
24	286.5	36	342.6	48	409.7	60	349.1
25	290.8	37	347.7	49	415.8	61	286.5
26	295.2	38	352.9	50	422.0	62	213.2
27	299.6	39	358.2	51	428.3	63	141.1
28	304.1	40	363.6	52	434.7	64	70.1
29	308.7	41	369.1	53	441.2	65	0
30	313.3	42	374.6	54	447.8		
31	318.0	43	380.2	55	454.5		

2. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

E Vorfinanzierung Überbrückungsrente

1. Der maximal mögliche Betrag für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000 pro Jahr folgendem Betrag (in CHF):

Alter	Betrag	Alter	Betrag	Alter	Betrag	Alter	Betrag
20	3595	32	4300	44	5141	56	6146
21	3649	33	4365	45	5218	57	6238
22	3704	34	4430	46	5296	58	6332
23	3760	35	4496	47	5375	59	5506
24	3816	36	4563	48	5456	60	4654
25	3873	37	4631	49	5538	61	3777
26	3931	38	4700	50	5621	62	2875
27	3990	39	4771	51	5705	63	1945
28	4050	40	4843	52	5791	64	986
29	4111	41	4916	53	5878	65	0
30	4173	42	4990	54	5966		
31	4236	43	5065	55	6055		

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

F Übergangsbestimmungen zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2014

Ziff. I Versicherte

1. Geltung

Nachstehende Bestimmungen gelten für Versicherte mit Geburtsjahr 1949 und jünger, die bereits am 31. Dezember 2012 und seither ununterbrochen bis und mit 31. Dezember 2013 bei der APK versichert waren.

2. APK-Gutschrift

Per 1. Januar 2014 erhalten Versicherte eine APK-Gutschrift in der Höhe von 6.5 % ihres am 31. Dezember 2013 vorhandenen Sparguthabens (Art. 27 VR). Im Jahr 2013 erfolgte freiwillige Einkäufe in die reglementarischen Vorsorgeleistungen (Art. 13 Abs. 2 VR) sowie Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden für die Berechnung der APK-Gutschrift vom Sparguthaben per 31. Dezember 2013 abgezogen.

Die APK-Gutschrift wird separat ausgewiesen und gleich verzinst wie das Sparguthaben. Für die ersten fünf Jahre nach der Senkung des Umwandlungssatzes, erstmals per 31. Dezember 2014, wird das Sparguthaben um je einen Fünftel der APK-Gutschrift und den Zinsertrag erhöht.

Bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter wird das Sparguthaben um die noch nicht übertragene APK-Gutschrift erhöht, soweit eine Altersrente gewählt wird. Soweit ein Alterskapital gewählt wird, verfällt die noch nicht dem Sparguthaben zugeteilte APK-Gutschrift an die APK.

Bei Austritt aus der APK oder Tod vor dem 31. Dezember 2018 verfällt die noch nicht auf das Sparguthaben übertragene APK-Gutschrift an die APK.

3. Abfederung Umwandlungssatzsenkung

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis am 31. Dezember 2015 wird zuerst der bis 31. Dezember 2013 geltende Umwandlungssatz bestimmt. Der anwendbare Umwandlungssatz ergibt sich, indem der bisherige Umwandlungssatz für jeden vollen oder angebrochenen Kalendermonat ab 1. Januar 2014 bis zum Eintritt des Vorsorgefalls Alter um den Wert von 0.0333 herabgesetzt und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird.

4. Kürzung bei Überentschädigung

Die gemäss diesen Übergangsbestimmungen berechnete Altersrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie den Rentenbetrag übersteigt, der sich auf der Basis des Sparguthabens ohne APK-Gutschrift und des bis 31. Dezember 2013 geltenden Umwandlungssatzes ergeben würde.

Ziff. II (Teil-)Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner

(Teil-)Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner mit Jahrgang 1949 oder jünger, die am 31.12.2013 Anspruch auf eine Invalidenrente nach Art. 40 des Vorsorgereglements haben, erhalten per 1. Januar 2014 eine APK-Gutschrift in der Höhe von 6.5 % ihres am 31. Dezember 2013 vorhandenen, aufgrund des letzten versicherten Lohns weitergeführten Sparguthabens.

Die APK-Gutschrift wird separat ausgewiesen und gleich verzinst wie das weitergeführte Sparguthaben. Für die ersten fünf Jahre nach der Senkung des Umwandlungssatzes, erstmals per 31. Dezember 2014, wird das Sparguthaben um je einen Fünftel der APK-Gutschrift und den Zinsertrag erhöht.

Bei der Neuberechnung der Invalidenrente nach Art. 41 Abs. 3 VR wird das Sparguthaben um die noch nicht übertragene APK-Gutschrift erhöht.

Bei Reduktion des Anspruchs auf die Invalidenrente und Austritt aus der APK verfällt die noch nicht auf das Sparguthaben übertragene APK-Gutschrift proportional zum Wegfall der Invalidität an die APK.



Hintere Bahnhofstrasse 8
Postfach
5001 Aarau
Telefon 062 838 91 31
Fax 062 838 91 40
www.agpk.ch
info@agpk.ch